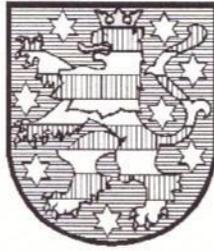


SOZIALGERICHT NORDHAUSEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

zu 1. bis 6. Prozessbevollm.:
Rechtsanwältin Claudia Zimmermann,
Georg-Schumann-Straße 386, 99765 Görzbach

- Kläger -

gegen

Jobcenter Landkreis Nordhausen,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Uferstraße 2, 99734 Nordhausen

- Beklagter -

hat die 13. Kammer des Sozialgerichts Nordhausen durch ihren Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht Dr. Jüttner, sowie die ehrenamtlichen Richter Hopfe und Schwert ohne mündliche Verhandlung am 28. September 2020 für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, unter Abänderung des undatierten Bescheids in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14. September 2018 die Kläger von den Kosten des Widerspruchsverfahrens W-09702-00413/18 in Höhe von weiteren 104,12 € freizustellen.

Der Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Kläger zu tragen.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die Höhe der für ein Vorverfahren vom Beklagten zu erstattenden Kosten streitig.

Mit vorläufigem Bescheid vom 23. Mai 2018 bewilligte der Beklagte den Klägern für den Zeitraum vom 1. Juni bis zum 30. November 2018 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II). Hiergegen erhoben die Kläger am 29. Mai 2018 anwaltlich vertreten Widerspruch. Nach stattgehabter Akteneinsicht begründete die Rechtsanwältin den Widerspruch mit einem einseitigen Schriftsatz. Darin monierte sie zum einen wie bereits in zwei weiteren, frühere Bewilligungsabschnitte betreffenden Widerspruchsverfahren, dass die Klägerin zu 6., die sich zeitweise im Haushalt aufhalte, nicht hereingerechnet worden sei. Zum anderen trug sie vor, dass hinsichtlich des Klägers zu 3. lediglich 21,31 € angesetzt worden seien und Fahrkosten nicht berücksichtigt worden seien. Nach Erlass eines vorläufigen Änderungsbescheids vom 24. Juli 2018, mit dem die Fahrtaufwendungen des Klägers zu 1. Berücksichtigung fanden, wies der Beklagte den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom selben Tag im Übrigen als unbegründet zurück und erklärte sich bereit, die im Widerspruchsverfahren entstandenen notwendigen Aufwendungen zu 50 % zu erstatten.

Mit Kostennote vom 30. Juli 2018 beantragten die Kläger anwaltlich vertreten unter Berücksichtigung einer Geschäftsgebühr in Höhe von 300 € nach der Nr. 2302 der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 2) des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte - Vergütungsverzeichnis - (VV) die Festsetzung von 462,91 €. Hierauf setzte der Beklagte mit undatiertem Kostenfestsetzungsbescheid die zu erstattenden Kosten auf 358,79 € fest. Dabei ergaben sich vor Berücksichtigung der Kostenquote folgende Einzelposten:

Geschäftsgebühr VV 2302	230,00 €
Erhöhungsgebühr VV 1008	345,00 €
Post- und Telekommunikationspauschale VV 7002	20,00 €
Kopien VV 7000	8,00 €

Umsatzsteuer VV 7008	114,57 €
Summe	717,57 €

Zur Begründung der Absenkung führte er aus: Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit seien unterdurchschnittlich gewesen. Die Widerspruchsbegründung sei relativ kurz gewesen. Eine Einarbeitung in den Sachverhalt sei nicht notwendig gewesen, da dieser bereits aus früheren Widerspruchsverfahren bekannt gewesen sei. Die Bedeutung der Angelegenheit sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse seien deutlich unterdurchschnittlich. Das Haftungsrisiko sei zu vernachlässigen. Bei der Erhöhungsgebühr seien nur fünf Personen zu berücksichtigen, da die Klägerin zu 6. kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sei.

Hiergegen erhoben die Kläger am 7. August 2018 Widerspruch. Mit Widerspruchsbescheid vom 14. September 2018 wies der Beklagte „auf den Widerspruch der Frau

den Widerspruch als unbegründet zurück und führte ergänzend zum Ausgangsbescheid aus: Aus dem vorläufigen Bescheid vom 23. Mai 2018 sei erkennbar, dass die Klägerin zu 6. nicht bei der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt worden sei. Ferner enthalte der Bescheid keinen laufenden besonderen Bedarf des Klägers zu 1., da hierfür eine besondere Antragstellung erforderlich sei, die im Rahmen des Widerspruchs als solche gewertet worden sei.

Hiergegen haben die Kläger am 15. Oktober 2018 Klage erhoben. Zur Begründung führen sie insbesondere aus: Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bestimme der Rechtsanwalt die Gebühr unter Berücksichtigung der dortigen Kriterien, wobei ein Toleranzrahmen zugestanden werde. Der Beklagte habe die Unbilligkeit darzulegen und zu beweisen, woran es hier fehle. Es sei der Auftrag entgegengenommen worden, es habe eine Besprechung stattgefunden, es sei das Widerspruchsschreiben gefertigt worden und es habe eine weitere Besprechung stattgefunden. Der Kontakt zur Mandantschaft habe sich nicht immer einfach gestaltet. Das konkrete Rechtsproblem sei durchschnittlich gewesen. Es werde nicht ansatzweise dargelegt, weshalb die Bedeutung unterdurchschnittlich gewesen sei. Das Haftungsrisiko könne Gebühren erhöhen, aber nicht senken. Zur Ermittlung der Geschäftsgebühr von 230 € sei nichts vorgetragen worden. Auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 12. Dezember 2019, Aktenzeichen B 14 AS 48/18 R, werde verwiesen.

Die Kläger beantragen sinngemäß,

den Beklagten unter Abänderung des undatierten Kostenfestsetzungsbescheids in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14. September 2018 zu verurteilen, sie von den Kosten des Vorverfahrens W-09702-00413/18 in Höhe von insgesamt 462,91 € freizustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist zur Begründung auf seinen bisherigen Vortrag.

Die Gerichts- und die Verwaltungsakte haben vorgelegen und waren Gegenstand der Entscheidungsfindung. Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird auf diese Unterlagen ergänzend verwiesen.

Entscheidungsgründe

A. Das Gericht konnte gemäß § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da sich die Beteiligten hiermit einverstanden erklärt haben (Schreiben vom 14. Juli bzw. 7. August 2020, Bl. 29 bzw. 43 der Gerichtsakte).

Gegenstand des Rechtsstreits ist der undatierte Kostenfestsetzungsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14. September 2018. Hiergegen richten sich die Kläger zulässigerweise mit der zutreffend mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 SGG).

Allerdings ist das an sich nach § 78 SGG erforderliche Vorverfahren hinsichtlich der Kläger zu 1. und 3. bis 6. nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden. Zwar haben alle Kläger Widerspruch erhoben, doch hat der Beklagte nur den Widerspruch der Klägerin zu 2. verbeschieden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass ein Widerspruchsbescheid hinsichtlich der übrigen Kläger entbehrlich ist. Dies wird angenommen, wenn dem Zweck des Widerspruchsverfahrens bereits gerecht geworden ist (vgl. Jüttner in Fichte/Jüttner, SGG, 3. Aufl. 2020, § 78 Rn. 16 m.w.N.). So liegt es hier, da der Beklagte im Rahmen des auf den Widerspruch der Klägerin zu 2. ergangenen Widerspruchsbescheids eine umfassende Prüfung vorgenommen hat und sich nicht nur auf die Klägerin zu 2. fokussierte.

B. Die Klage ist begründet.

1. Rechtsgrundlage des Kostenerstattungsanspruchs ist § 63 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) i.V.m. dem RVG. Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X hat der Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten, soweit der Widerspruch erfolgreich ist und auf Antrag (§ 63 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 SGB X) festzusetzen. Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten im

Vorverfahren sind nach § 63 Abs. 2 SGB X erstattungsfähig, wenn die Zuziehung eines Bevollmächtigten - wie hier - notwendig war. Zwar enthält der Widerspruchsbescheid entgegen § 63 Abs. 3 Satz 2 SGB X keine dahingehende Entscheidung, doch hat der Beklagte dies durch die teilweise stattgebende Entscheidung über den Kostenfestsetzungsantrag nachgeholt.

Einen entsprechenden Anspruch dem Grunde nach erworben hat dabei auch die Klägerin zu 6. Inwieweit sie Mitglied der Bedarfsgemeinschaft war, ist dabei unerheblich. Denn der Beklagte hat in seiner Kostengrundentscheidung im Widerspruchsbescheid vom 24. Juli 2018 nicht nach Widerspruchsführern differenziert, sodass alle einen entsprechenden Kostenerstattungsanspruch erworben haben. Diese Entscheidung ist bestandskräftig geworden (§ 77 SGG).

Im Übrigen reicht es aus, wenn der Betroffene der Honorarforderung des Rechtsanwaltes tatsächlich ausgesetzt ist. In diesen Fällen kann er - wie hier - verlangen, von der Vergütungsforderung freigestellt zu werden (Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17. Oktober 2013 – L 7 AS 1139/12 –, juris Rn. 39 unter Hinweis auf § 257 BGB). Nach § 257 BGB kann derjenige, der Erstattung seiner Aufwendungen verlangen kann, bereits bei Eingehung einer Verbindlichkeit die Freistellung von dieser Verbindlichkeit verlangen.

2. Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts im Sinne von § 63 Abs. 2 SGB X sind die gesetzlichen Gebühren und Auslagen, die ein Rechtsanwalt seinem Mandanten in Rechnung stellt (vgl. dazu, dass die Abrechnung gegenüber dem Mandanten keine Voraussetzung der Kostenerstattung ist, BSG vom 2. Dezember 2014 - B 14 AS 60/13 R - SozR 4-1300 § 63 Nr. 22 Rn 17 f.). Diese Vergütung bemisst sich nach dem RVG (§ 1 Abs. 1 Satz 1 RVG), ihre Höhe bestimmt sich nach dem VV.

Ausgangspunkt für die Höhe der zu erstattenden Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts ist die nach dem RVG zu bestimmende Geschäftsgebühr.

a) Die Geschäftsgebühr u.a. für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information bemisst sich in sozialrechtlichen Angelegenheiten, in denen im gerichtlichen Verfahren Betragsrahmengebühren entstehen, nach Nr. 2302 VV. Betragsrahmengebühren entstehen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 RVG in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, in denen das GKG nicht anzuwenden ist; dies gilt entsprechend für eine Tätigkeit außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens (§ 3 Abs. 2 RVG). Vorliegend wären in einem gerichtlichen Verfahren Betragsrahmengebühren entstanden, denn die Kläger wehrten sich als Leistungsempfänger im Sinne des § 183 Satz 1 SGG gegen einen sie betreffenden Leistungsbescheid. Ein gerichtliches Verfahren wäre für sie kostenfrei gewesen.

b) Nach Nr. 2302 VV umfasst die Geschäftsgebühr einen Betragsrahmen von 50 bis 640 €. Eine Gebühr von mehr als 300 € kann indes nach Nr. 2302 VV RVG nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war (sog. Schwellengebühr).

Innerhalb dieses Gebührenrahmens bestimmt der Rechtsanwalt nach § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen. Hiermit ist dem Rechtsanwalt ein Beurteilungs- und Entscheidungsvorrecht eingeräumt, das mit der Pflicht zur Berücksichtigung jedenfalls der in § 14 RVG genannten Kriterien verbunden ist. Zudem ist ihm nach § 14 Abs. 1 RVG bei Rahmengebühren wie der Geschäftsgebühr ein Ermessensspielraum von 20 % (sog. Toleranzgrenze) zuzugestehen, der von Dritten wie von den Gerichten zu beachten ist. Ist die Gebühr - wie hier - von einem Dritten zu ersetzen, ist die vom Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist (§ 14 Abs. 1 Satz 4 RVG).

Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sind objektive Kriterien. Zu diesen treten die Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber sowie dessen Einkommens- und Vermögensverhältnisse als subjektive Kriterien hinzu. Darüber hinaus ist nach § 14 Abs. 1 Satz 3 RVG in Verfahren, in denen Betragsrahmengebühren entstehen, für deren Bemessung ergänzend das Haftungsrisiko als weiteres Kriterium zu berücksichtigen, ohne dass ein besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwalts einen eigenen Gebührentatbestand begründet (vgl. BSG vom 1. Juli 2009 - B 4 AS 21/09 R - BSGE 104, 30, Rn. 20). Die Aufzählung der Bemessungskriterien in § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG ist nach dem Wortlaut der Vorschrift („vor allem“) nicht abschließend, sodass weitere, unbenannte Kriterien mit einbezogen werden können. Sämtliche heranzuziehende Kriterien stehen selbständig und gleichwertig nebeneinander und vermögen sich bei Abweichungen vom Durchschnitt untereinander zu kompensieren (vgl. BSG vom 1. Juli 2009 - B 4 AS 21/09 R - BSGE 104, 30, Rn. 21, 38 f.).

c) Die Geschäftsgebühr ist in einem ersten Schritt ausgehend von der sog Mittelgebühr zu bestimmen. Diese errechnet sich aus dem Gebührenrahmen von 50 bis 640 €, beträgt 345 € und ist in Verfahren zugrunde zu legen, in denen sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts nicht nach oben oder unten vom Durchschnitt abhebt. Die ausgehend von der Mittelgebühr bestimmte Gebühr ist in einem zweiten Schritt in Höhe der Schwellengebühr zu kappen, wenn weder der Umfang noch die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit mehr als durchschnittlich sind (vgl. im Einzelnen BSG vom 1. Juli 2009 - B 4 AS 21/09 R - BSGE 104, 30, Rn. 22 ff.).

3. Unter Berücksichtigung aller Umstände ist die anwaltliche Bestimmung der Geschäftsgebühr in Höhe der Schwellengebühr von 300 Euro nicht als unbillig zu beanstanden.

a) Der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit im Widerspruchsverfahren war durchschnittlich. Hierbei ist der zeitliche Aufwand zu berücksichtigen, den der Rechtsanwalt tatsächlich in der Sache betrieben hat und den er davon objektiv auch auf die Sache verwenden musste (vgl. im Einzelnen BSG vom 1. Juli 2009 - B 4 AS 21/09 R - BSGE 104, 30, Rn. 28 ff.). Vorliegend hat die Prozessbevollmächtigte der Kläger zunächst Widerspruch eingelegt und diesen nach Akteneinsicht begründet. Hierfür bedurfte es zumindest des Lesens des angefochtenen Bescheids und einer Besprechung mit den Klägern.

Soweit sich der Beklagte auf Synergien im Hinblick auf weitere Widerspruchsverfahren der Kläger beruft, ist zu berücksichtigen, dass die persönlichen Verhältnisse der Kläger ständigen Änderungen unterlagen, die es zu eruieren galt.

b) Die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit war durchschnittlich. Die vom Umfang zu unterscheidende Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit meint die Intensität der Arbeit, wobei ausgehend von einem objektiven Maßstab auf einen Rechtsanwalt abzustellen ist, der sich bei der Wahrnehmung des Mandats darauf beschränken kann und darf, den Fall mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, ggf. unter Heranziehung von Rechtsprechung und Kommentarliteratur, zu bearbeiten (vgl. im Einzelnen BSG vom 1. Juli 2009 - B 4 AS 21/09 R - BSGE 104, 30, Rn. 32 ff.). Zu bearbeiten war vorliegend mit der angefochtenen Bewilligungsentscheidung ein Routinefall auf dem Gebiet des Existenzsicherungsrechts, für den vom Rechtsanwalt die rechtliche Prüfung gefordert war, ob die Voraussetzungen für weitere Leistungen vorlagen. Für diese Prüfung waren auch Kenntnisse und damit ggf. das Sichten von Rechtsprechung und Kommentarliteratur zum Wesen der (temporären) Bedarfsgemeinschaft und zum Mehrbedarf erforderlich.

c) Die Bedeutung der Angelegenheit für die Kläger war durchschnittlich. Insoweit kommt es auf eine unmittelbare tatsächliche, ideelle, gesellschaftliche, wirtschaftliche oder rechtliche Bedeutung für den Auftraggeber, nicht aber für die Allgemeinheit an (vgl. BSG vom 1. Juli 2009 - B 4 AS 21/09 R - BSGE 104, 30, Rn. 37). Mit dem Widerspruch, soweit er bindend als erfolgreich anzusehen ist, wandten sich die Kläger gegen die Nichtberücksichtigung von Fahrtkosten, die sich auf 69,12 € monatlich beliefen. Das sind 18 % des Individualbedarfs des Anspruchsinhabers und damit lässt sich die Bedeutung der Angelegenheit für den Kläger zu 1.

nicht als unterdurchschnittlich einordnen. Dass die anderen Kläger insoweit nicht betroffen waren, ist unerheblich, da der Beklagte bindend die Aufwendungen aller Kläger für erstattungsfähig hielt.

d) Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Kläger als überwiegend auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts angewiesenen Personen waren unterdurchschnittlich.

e) Ein Haftungsrisiko des Rechtsanwalts, das als „besonderes“ Risiko allenfalls die Gebühr erhöhen könnte (vgl. dazu BSG vom 1. Juli 2009 - B 4 AS 21/09 R - BSGE 104, 30, Rn. 39), ist vorliegend nicht zu berücksichtigen.

f) Weitere unbenannte, neben denen des § 14 Abs. 1 RVG heranzuziehende Bemessungskriterien, die geeignet wären, zu einer Herauf- oder Herabbemessung der Gebühr zu führen, sind vorliegend weder vorgetragen noch ersichtlich (zu in Frage kommenden Kriterien vgl. Mayer in Gerold/Schmidt, RVG, 24. Aufl. 2019, § 14 RVG Rn. 39 f.).

g) Hieraus ergibt sich in einem ersten Schritt, dass die Geschäftsgebühr unterhalb der Mittelgebühr von 345 € zu bestimmen ist, weil sich die Angelegenheit hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Kläger nach unten vom Durchschnitt abhob, ohne dass dies durch ein als überdurchschnittlich einzuordnendes Bemessungskriterium kompensiert wird, und in einem zweiten Schritt, dass die Gebühr nicht oberhalb der Schwellengebühr von 300 € zu bestimmen ist, weil weder der Umfang noch die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit mehr als durchschnittlich waren.

Insgesamt ist in den Blick zu nehmen, dass allein die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Kläger unterdurchschnittlich waren, die übrigen Bemessungskriterien jedoch durchschnittlich. Dies kann zwar eine Bestimmung der Gebühr unterhalb der Schwellengebühr rechtfertigen. Indes ist nicht zu erkennen, dass die Prozessbevollmächtigte der Kläger mit ihrer Bestimmung der Geschäftsgebühr in Höhe der Schwellengebühr von 300 € die ihr bei Rahmengebühren zuzugestehende Toleranzgrenze von 20 % überschritten hat. So läge ausgehend von der Mittelgebühr von 345 € bei einer wegen der unterdurchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse und im Übrigen im durchschnittlichen Bereich einzuordnenden Bemessungskriterien eine um ein Viertel geminderte Mittelgebühr bei 258,75 €. Ausgehend hiervon überschreitet die auf 300 Euro bestimmte Geschäftsgebühr die Toleranzgrenze von 20 % (51,75 €) nicht.

6. Auch die Voraussetzungen der neben der Geschäftsgebühr in Höhe der Schwellengebühr geltend gemachten Erhöhungsgebühr nach Nr. 1008 VV liegen vor. Danach erhöht sich für die Geschäftsgebühr, wenn Auftraggeber in derselben Angelegenheit mehrere Personen sind, der

Mindest- und Höchstbetrag des Betragsrahmens für jede weitere Person um 30 %. In „derselben Angelegenheit“ im gebührenrechtlichen Sinne (§ 7 Abs. 1, § 15 Abs. 2, § 16 RVG; vgl. dazu BSG vom 2. April 2014 - B 4 AS 27/13 R - SozR 4-1935 § 15 Nr. 1 Rn. 15 ff.; BSG vom 9. März 2016 - B 14 AS 5/15 R - BSGE 121, 49, Rn. 21), nämlich der Höhe der Grundsicherungsleistungen für die Bedarfsgemeinschaftsmitglieder, liegt hier eine Mehrheit von Auftraggebern vor. Der Beklagte ist wiederum daran gebunden, dass er die Aufwendungen aller Widerspruchsführer zur Hälfte für erstattbar erklärte. Damit ergibt sich eine Erhöhung für fünf (weitere) Personen, mithin um 450 €.

7. Zur Geschäftsgebühr von 300 € hinzukommen die zwischen den Beteiligten zu Recht nicht streitigen Auslagentatbestände nach Nr. 7002 VV - Auslagenpauschale in Höhe von 20 € -, Nr. 7000 VV - Kopien - und Nr. 7008 VV - Umsatzsteuer auf die Vergütung -. Letztere ist im Hinblick auf den maßgeblichen Zeitpunkt der Leistungserbringung mit 19 % anzusetzen.

Mithin ergeben sich:

Geschäftsgebühr VV 2302	300,00 €
Erhöhungsgebühr VV 1008	450,00 €
Post- und Telekommunikationspauschale VV 7002	20,00 €
Kopien VV 7000	8,00 €
Umsatzsteuer VV 7008	147,82 €
Summe	925,82 €

Die Höhe der vom Beklagten zu erstattenden Kosten beträgt unter Berücksichtigung der Quote insgesamt 462,91 €. Abzüglich der vom Beklagten zuvor festgesetzten und erstatteten Kosten von 358,79 € besteht ein Anspruch der Kläger auf Erstattung weiterer 104,12 €.

C. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 SGG.

Die nach § 144 Abs. 1 Satz 1 zulassungsbedürftige Berufung war mangels Vorliegens von Zulassungsgründen nicht zuzulassen.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Thüringer Landessozialgericht

Postfach 900430
99107 Erfurt

Justizzentrum - Rudolfstraße 46
99092 Erfurt,

schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form einzulegen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Personen auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) eingereicht wird. Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV, BGBl I 2017, 3803).

Die Beschwerdeschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei dem vorgenannten Gericht eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Bei Zustellungen ins Ausland gilt anstelle der oben genannten Frist von einem Monat eine Frist von drei Monaten.

gez. Dr. Jüttner

Beglaubigt:

Nordhausen, den 29. September 2020



Müller
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle